

Kinderfreundliche Hausordnung

Diese ergänzende Erklärung zur Hausordnung soll zum gegenseitigen Verständnis beitragen und somit eine gute Nachbarschaft und ein lebenswertes Wohnumfeld in unseren Wohnanlagen fördern. Sie befreit Kinder und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten keineswegs von der nötigen Rücksicht auf andere Bewohner*innen.

1. Für eine gesunde Entwicklung brauchen Kinder genügend Spiel- und Bewegungsräume. Kinder dürfen sich nicht nur auf dem Spielplatz, sondern auch im Hof, vor der Haustüre, auf der Wiese, am freien Wäscheplatz und auf den Wegen in der Wohnanlage bewegen. Auf den Wiesen dürfen Kinderzelte (ohne Befestigungshaken) und Kinderplanschbecken aufgestellt, sowie Decken ausgebreitet werden. Büsche dürfen zum Versteckenspielen genutzt werden.
2. Ballspiele mit Weich- oder Schaumstoffbällen sind erlaubt – Fußballspielen ist dagegen verboten.
3. Vorhandene Asphaltflächen dürfen zum Fahren mit Kinderfahrrädern, Stützrädern, Laufrädern, Dreirädern, Rollern und ähnlichen Spielgeräten benutzt werden. Um im geschützten Raum Fahrsicherheit zu gewinnen, ist Kindern das Fahrradfahren ohne Stützrädern auf diesen Flächen bis zu ihrem 8. Lebensjahr erlaubt. Auf Fußgänger*innen muss dabei aber unbedingt Rücksicht genommen werden.
4. Kinder sind gleichberechtigte Bewohner*innen. So wie Erwachsene auch, dürfen Kinder ihre Freunde von anderen Wohnanlagen in die eigene Wohnanlage einladen.
5. Wenn Kinder spielen, wird es manchmal laut. Kindergeräusche sind normal und gehören zum täglichen Leben. Von einem Kinderspielplatz ausgehender Lärm ist üblich und als sozial angemessen zu akzeptieren.
6. Wiesen, Sandkästen und Gehwege sind keine Hundetoiletten! Hunde- und Katzenkot stellt eine Gesundheitsgefährdung für Kinder dar und ist von den Tierbesitzer*innen umgehend zu entfernen.
7. Sicherheit: Autos dürfen auf den Zufahrtswegen nur im Schritttempo fahren!
8. Uneinigkeiten sind völlig normal und meistens durch ein Gespräch zu lösen. Kinder dürfen bei Meinungsverschiedenheiten von Erwachsenen nicht unter Druck gesetzt werden. Die Meinung der Kinder soll dabei Berücksichtigung finden.

Die GWG behält sich das Recht vor, je nach Gegebenheiten in einer Wohnanlage gewisse Einschränkungen zu dieser Regelung individuell zu beschließen.

